

A131 Rollstuhlgerechte Parkfelder

09/2019 Gemäss Norm SIA 500, Ziffer 7.10

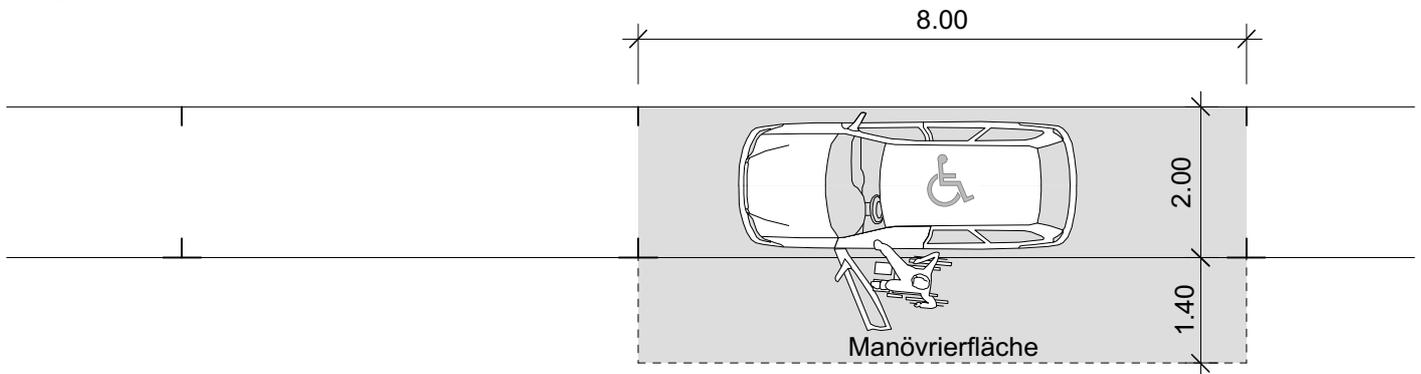
Mindestens einer dem Publikum zur Verfügung stehenden Parkplätze muss als rollstuhlgerechter Parkplatz gemäss Ziffer 7.10.3 erstellt werden. Für Parkieranlagen mit mehr als 50 Parkplätzen gilt Anhang A.2.2

Rollstuhlgerechte Parkplätze sind für die ausschliessliche Benutzung durch Menschen mit Behinderung mit dem Rollstuhlsignet der ICTA (International Commission on Technology and Accessibility) auf der Parkfläche und auf einer Tafel zu kennzeichnen.

Rollstuhlgerechte Parkplätze müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Bodenfläche eben, Befahrbarkeit und Gleitsicherheit gemäss Anhang B "gut geeignet", Gefälle max. 2%
- Parkfeldbreite bei Senkrecht- und Schrägparkierung mindestens 3.50 m, rechtwinklig zu den seitlichen Begrenzungen gemessen
- Parkfeldlänge bei Längsparkierung mindestens 8.0 m und, in Fahrtrichtung gesehen, auf der linken Seite des Parkfeldes absatzfreie daran anschliessende Fläche von mindestens 1.40 m Breite
- vorzugsweise* witterungsgeschützt und nahe beim rollstuhlgerechten Gebäudezugang

Längsparkierung



Senkrechtparkierung

